

Änderungen und gesetzliche Grundlagen für Schulleitungen mit Kompetenzen

In der Gemeindeverfassung:

Bisher:	Neu:
<p>Art. 9 Spezielle Behörden</p> <ol style="list-style-type: none">die Schulbehördedie Vormundschafts- und Erbschaftsbehörde	<p>Art. 9 Spezielle Behörden</p> <ol style="list-style-type: none">die Schulbehördedie Vormundschafts- und Erbschaftsbehörde
<p>Art. 11 In der Gemeinde werden an der Urne gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none">der Gemeindepräsidentdie Mitglieder des Gemeinderatesder Präsident der Schulbehördedie Mitglieder der Schulbehördedie Mitglieder Rechnungsprüfungskommissionder Friedensrichter sowie dessen Stellvertreterder Präsident der Gemeindeversammlungdie Stimmzähler	<p>Art. 11 In der Gemeinde werden an der Urne gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none">der Gemeindepräsidentdie Mitglieder des Gemeinderatesder Präsident der Verbandsschulbehördeein Mitglied der Verbandsschulbehördedie Mitglieder Rechnungsprüfungskommissionder Friedensrichter sowie dessen Stellvertreterder Präsident der Gemeindeversammlungdie Stimmzähler
<p>Art. 21</p> <p>1 Sofern erforderlich, wählt der Gemeinderat einen Schreiber der Vormundschafts- und Erbschaftsbehörde.</p>	<p>Art. 21</p> <p>1 Sofern erforderlich, wählt der Gemeinderat einen Schreiber der Vormundschafts- und Erbschaftsbehörde.</p>
<p>Art. 25</p> <p>1 Die Schulbehörde besteht aus dem Präsidenten, vier bis sechs von der Gemeinde gewählten Mitgliedern sowie von Amtes wegen dem für die Schulbelange zuständigen Mitglied des Gemeinderates.</p> <p>2 Zwei Lehrervertreter werden auf Vorschlag der Lehrerschaft durch die Schulbehörde gewählt, einer mit Stimmrecht, der zweite mit Recht aus Antragstellung.</p>	<p>Art. 25 Delegation an Schule Randental</p> <p>1 Der Schulbetrieb wird an den Zweckverband Schule Randental delegiert, welcher für einen Schulbetrieb gemäss kantonalem Schulgesetz verantwortlich ist.</p>
<p>Art. 26</p> <p>1 Der Schulbehörde kommen die Aufgaben und Befugnisse gemäss Schulgesetz zu</p> <p>2 Sie wählt die Lehrpersonen oder stellt sie an.</p> <p>3 Die Schulbehörde wählt die Schulleitung auf die Dauer von höchstens vier Jahren. Die Lehrerschaft hat das Vorschlagsrecht. Wiederwahl ist möglich.</p>	<p>Art. 26 gestrichen</p> <p><i>Kommentar: Diese Sachen sind in der Verbandsordnung der Schule Randental geregelt</i></p>

4 Die Schulbehörde hat eine Finanzkompetenz für im Voranschlag nicht vorgesehene einmalige Ausgaben bis Fr. 2'000.00 jährlich.

5 Die Schulbehörde legt die Geschäftsbereiche in einem Reglement fest und teilt sie ihren Mitgliedern zu.